

**Tarifeinigung
zur Weiterentwicklung
des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern
vom 9.11.2021**

1. Die Jahressonderzahlung gem. § 20 Abs. 2 beträgt

(EG 1 bis 8 und entspr.)	(EG 9a bis 12 und entspr.)	(EG 13 bis 15 und entspr.)
im Jahr 2022		
74,74%	66,06%	48,67%
im Jahr 2023		
81,51%	70,28%	51,78%
ab dem Jahr 2024		
84,51%	70,28%	51,78%

In der PE zu § 20 Abs. 2 wird ab dem 1.1.2022 Satz 2 gestrichen.

Bei der AWO Müritz findet die Veränderung des Bemessungssatzes 2022 keine Anwendung.
Die Änderung der Protokollerklärung gilt ebenfalls erst ab 2023.

2. Soweit nicht schon durch eine Sonderregelung früher eingeführt, gilt:

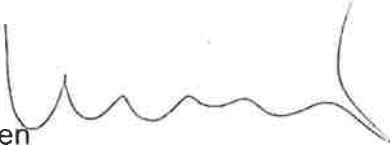
- Die WS-Zulage erhöht sich ab dem 1.4.2022 von 105 Euro auf 155 Euro (VK).
- Ab dem 1.4.2022 wird für Beschäftigte mit Eingruppierung im P-Bereich eine Pflegezulage von 70 Euro (VK) eingeführt. Ab dem 1.4.2023 erhöht sich die Zulage auf 120 Euro (VK). Die Zulage nimmt an allg. Entgelterhöhungen nach dem 1.4.2023 Teil.
- Ab dem 1.4.2022 wird für Beschäftigte mit Eingruppierung im P-Bereich eine statische Zulage von 25 Euro (VK) eingeführt.

Bei der AWO Müritz werden die o.g. Zulagen mit 6 Monaten Verzug umgesetzt.

3. VL-Leistungen gem. § 23 Abs. 1 werden ab 1.1.2022 auch an Teilzeitbeschäftigte ungekürzt gezahlt.

4. Verhandlungsverpflichtung: Die Tarifparteien werden zeitnah nach der Tarifeinigung in der nächsten Tarifrunde zum TVöD Verhandlungen über eine Umsetzung im TV M-V einschl. der Verkürzung der Wochenarbeitszeit aufnehmen.

Schwerin, den 9.11.2021


für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.


für die ver.di Landesbezirk Nord


für die Tarifgemeinschaft
AWO M-V